

Merkblatt FP 7507 (Waldschutz)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (Richtlinie Waldschutz)

RdErl. des MULE vom 29.07.2019 - 52.4 – 64034,

Geändert durch RdErl. des MULE vom 28.09.2020 – 52.4- 6403

Das Merkblatt beinhaltet neben Richtlinieninhalten weitere Hinweise für eine erfolgreiche Antragstellung. Die Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF). Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

1. Ziele, fachliche Grundlagen

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies soll durch Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung (vorbeugende Maßnahmen) oder die Wiederherstellung von Waldökosystemen erreicht werden.

Die Praxisinformation „Integrierte Bekämpfung rindenbrütender Borkenkäfer der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) und die aktuellen Waldschutzinformationen befinden sich gemäß der Waldschutzvereinbarung mit der NW-FVA auf deren Internetseite unter: <https://www.nw-fva.de/index.php?id=361>

Die Pflanzenschutzmittelinformation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_Zulassung-PSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html

Weitere Informationen unter anderem zum vorbeugenden Waldbrandschutz, zu den Kontaktdaten der Betreuungsförster finden Sie auf der Internetseite des Landeszentrum Wald unter: <https://landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/>. Auf einer Übersichtskarte mit den Reviergrenzen finden Sie Ihre/n persönliche/n Ansprechpartner/in.

Beim Landeszentrum Wald erhalten Sie die erforderlichen Anleitungen für Ihre Waldschutzmaßnahmen.

Bitte wenden Sie sich an die Revierleiterinnen und Revierleiter in den Betreuungsförstämtern des Landeszentrum Wald, sobald Sie sich entschieden haben, einen Förderantrag nach der Richtlinie Waldschutz zu stellen.

Über die Antragstellung ist das örtlich zuständige Betreuungsförstamt unverzüglich schriftlich zu informieren (Zuwendungsvoraussetzung).

Vor der Abrechnung der durchgeführten Maßnahmen muß eine Prüfung und fachliche Wertung durch das Betreuungsförstamt erfolgen. Dies erfolgt vor Einreichung des Zahlungsantrags bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf jedem Zahlungsantrag.

2. Definition Extremwetter, Dauer der Antragstellung und Schadgebiete in Sachsen-Anhalt

Die hohen Tagestemperaturen, die bestehenden massiven Niederschlagsdefizite und die daraus resultierende geringe Luftfeuchtigkeit, begleitet von stärkeren trockenen Winden, die zusätzlich zu einer hohen Verdunstung beitragen, führten in den Wäldern Sachsen-Anhalts seit 2018 zu einem erheblichen Trockenstress und Hitzeschäden. Vorausgegangen und begleitend waren erhebliche Sturmschäden.

Die Folge ist, dass sich die allgemeine Prädisposition der Waldbäume für Schädlingsbefall, insbesondere bei den Hauptbaumarten Fichte und Kiefer erhöht hat. Entwicklungsabläufe wärmeliebender, insbesondere rindenbrütender Insekten wurden begünstigt und zugleich deren Wirtsbäume geschwächt. Dabei bildeten die Borkenkäfer in Nadelholzbeständen (GFI, GKI, ELÄ) den Schwerpunkt. Des Weiteren treten witterungsbegünstigt massive und flächenhaft auftretende Pilzkrankungen wie zum Beispiel das Diplodia-Triebsterben an der Baumart Kiefer auf.

Der forstliche Arbeitsschwerpunkt liegt aktuell auf der Durchführung vorbeugender Waldschutzmaßnahmen, der Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern und der Aufarbeitung von Sturm- und Kalamitätsholz. Bei der Bekämpfung der laufenden Käferkalamität hat das Auffinden und das Unschädlichmachen des Stehendbefalls laut Hinweis der NW-FVA oberste Priorität.

Gemäß der Richtlinie Waldschutz sind Anträge auf Grund folgender Extremwetterereignisse förderfähig:

Trockenheit und Hitze 2020	Antragstellung bis 31.12.2024
Sommersturmtief Poly am 05.07.2023	Antragstellung bis 31.12.2024
Trockenheit und Hitze 2022	Antragstellung bis 31.12.2025
Trockenheit und Hitze Frühjahr 2023	Antragstellung bis 31.12.2025

Förderanträge bezogen auf diese Ereignisse sind für die Waldflächen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zulässig.

3. Antragsunterlagen

Abweichend vom üblichen Verfahren sind Förderantrag und Vorhabenbeschreibung in einem Formular zusammengefasst.

Die Antragsunterlagen, die Richtlinie sowie das Merkblatt sind im Internet eingestellt unter: <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> unter dem Stichwort: Investitionsförderung / Formulare / Informationen.

Hier finden Sie neben dem „Stammdatenbogen“ auch das „Merkblatt Vergabe“ für private und öffentliche Antragsteller und den „Antrag zur Bescheinigung des Steuerstatus“ zum Einreichen beim Finanzamt (ggf. erforderlich bei den Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.4 der Richtlinie).

4. Fördergegenstände / Festbeträge / Fördersätze

4.1 Fördermaßnahme

Nr. 2.1	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag Förderung
a)	Aufarbeitung von fängischem Nutzholz (nur Nadelholz) einschließlich Aufarbeitung / Beseitigung von bruttauglichem Restmaterial	aufgearbeitetes Rundholz	fm	8,20 €/fm
b)	Maßnahmen nach 2.1 a und zusätzlich der Transport von Nutzholz auf Lagerplätze	aufgearbeitetes Rundholz	fm	16,50 €/fm
c)	Maßnahmen nach 2.1 a und zusätzlich das Entrinden der aufgearbeiteten Holzsortimente	aufgearbeitetes Rundholz	fm	12,60 €/fm
d)	Maßnahmen nach 2.1 a und zusätzlich Polterspritzung mit Insektiziden	aufgearbeitetes Rundholz	fm	10,80 €/fm
e)	Maßnahmen nach 2.1 a und zusätzlich der Einsatz von Polterschutznetzen	aufgearbeitetes Rundholz	fm	16,00 €/fm
f)	Aufarbeitung und Räumung von Kalamitätsholz welches nicht unter 2.1 a fällt	aufgearbeitetes Rundholz	fm	5,00 €/fm, ohne Nutzholzanfall 1200 €/ha für Mulchen
g)	Neuanlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter angelegter Maschinenweg	lfdm	Bodenkl. 1 – 4 = 4,40 €/lfdm, Bodenkl. 5 – 7 = 6,80 €/lfdm
g)	Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter wiederhergestellter Maschinenweg (ohne Befestigung)	lfdm	1,20 €/lfdm

Aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie oder Brennholz) welches nicht in Festmeter verkauft wird, ist wie nachfolgend aufgeführt umzurechnen, in Festmeter:

- Umrechnungsfaktor für Raumaß: 1 Raummeter = 0,7 Festmeter,
- Hackgut aus aufgearbeitetem Rundholz: 1 Schüttraummeter Waldhackgut = 0,4 Festmeter

Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Fördersatz
2.2	Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen	Erstattungsverfahren mit einem Fördersatz von 80 % der nachgewiesenen Nettoausgaben / Bruttoausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter
2.3	Anlage von Trockenlagerplätzen, Anlage und Betrieb von Nasslagerplätzen	Erstattungsverfahren mit einem Fördersatz von 80 % der nachgewiesenen Nettoausgaben / Bruttoausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter
2.4	Neuanlage und die Erweiterung bzw. die grundhafte Instandsetzung bereits bestehender Löschwasserentnahmestellen	Erstattungsverfahren mit einem Fördersatz von 80 % der nachgewiesenen Nettoausgaben / Bruttoausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde nach der Bestätigung des Extremwetterereignisses durch das zuständige Ministerium als gewährt, unter der Bedingung, dass der Durchführungszeitraum im Förderantrag angegeben wird. Als Datum der Antragstellung gilt der Posteingang bei der Bewilligungsbehörde.

Ab dem 01.07.2022 ist ein rückwirkender vorzeitiger Maßnahmebeginn für keine Fördermaßnahme mehr möglich.

Als Maßnahmebeginn gilt der Beginn der Arbeiten.

Maßnahmen nach 2.1 a – f

Für ein- und dieselbe Holzmenge kann jeweils nur eine der Maßnahmen nach Nr. 2.1 a) bis f) zur Förderung beantragt werden.

Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages für Rundholz oder Leistungsvertrages für die Aufarbeitung von Rundholz vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, stellt für Maßnahmen nach Nr. 2.1 a) bis f) keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. **Maßgeblich ist der Beginn der Arbeiten. Soweit sich aus den eingereichten Holzaufnahmelisten, Harvestermaßen, Holzabnahmeprotokolle oder gleichwertigen Unterlagen kein Anhalt für einen früheren Arbeitsbeginn ergibt, gilt das Erstellungsdatum derselben als Beginn der Arbeiten.**

Bei der Räumung von Kalamitätsflächen sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt geringe Mengen (mindestens 5 % vom aufgearbeiteten Holz (Hiabmenge)) an Totholz auf der Fläche verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (z. B. Borkenkäfer, Waldbrand) sowie der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.

Unter Totholz sind grundsätzlich stehende und liegende abgestorbene Bäume und Baumteile (Krone, Kronenteile, Starkäste ect.) zu verstehen.

Maßnahmen nach Nr. 2.1 c) bis e)

Die bereits an einen Käufer übergebene Holzmenge kann gefördert werden, wenn absehbar ist, dass der Käufer es nicht rechtzeitig aus dem Wald abfahren wird und wenn er zugestimmt hat, dass der Antragsteller die Maßnahme Nr. 2.1 c), d) oder e) durchführt.

Die Herleitung der Zuwendung erfolgt in diesem Fall auf einem gesonderten Blatt, welches zum Bestandteil des Antrages wird. Die hergeleitete Zuwendung wird unter Nr. 4 im Antragsformular unter „beantragte Zuwendung“ eingetragen.

Für die hierbei beantragten Holzmengen muss bereits ein Antrag nach Nr. 2.1. a) der Richtlinie gestellt worden sein.

Notwendige Aufarbeitung / Beseitigung von bruttauglichem Restmaterial auf der Schlagfläche

Bei der Aufarbeitung der nutzbaren Sortimente ist das auf der Fläche verbleibende Restderbholz (stärker als 7 cm Durchmesser o. R.) durch eine der folgenden Maßnahmen so zu behandeln, dass ein Befall durch Schadinsekten oder deren Weiterentwicklung zumindest stark eingeschränkt wird:

- Entasten und Entrinden oder „Streifen“ (teilweises Entfernen der Rinde z. B. durch mehrmaliges Ziehen durch das Harvesteraggregat)
- manuelles Kleinschneiden (Stücke < 30 cm Länge; nur geeignet, wenn noch nicht befallen)
- Entfernen aus dem Wald oder Vernichten (z. B. durch Hacken, Mulchen)

Kiefernholz welches durch Prachtkäfer oder Diplodia geschädigt wurde, ist unter 2.1 f) abzurechnen.

Transport (durch LKW) von Holz auf einen Lagerplatz

Vom Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz, darf kein neuer Stehendbefall zu erwarten sein. Der Lagerplatz muss eindeutig benannt und in einer dem Antrag beigefügten Karte markiert sein.

Förderfähig ist jeder Transport (durch LKW) auf Kosten des Zuwendungsempfängers auf ein Zwischenlager, von wo es dann durch den Käufer abgefahren wird. Das heißt, es muss ein gebrochener Transport gegeben sein. Ausgeschlossen sind somit der Transport von Brennholz auf das eigene Wohngrundstück (es wird Eigenbedarf unterstellt) und der Transport auf werksvorgelegerte Plätze der Holzkäufer.

Entrindung der aufbereiteten Holzsortimente

Die Entrindung kann vollmechanisiert (Harvesterkopf mit Entrindungsvorrichtung), motormanuell (Anbaugerät für Motorkettensäge) oder händisch mit Schälseisen erfolgen. Notwendig ist ggf. eine Behandlung/Entsorgung der Rinde bei fortgeschrittenen Entwicklungsstadien (Jungkäfer) in der Rinde.

Wenn das Holz im Wald durch ein Mobilsägewerk eingeschnitten wird, wird dies wie die Entrindung gefördert.

Polterbehandlung mit Insektizid/Einsatz von Polterschutznetzen/Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen

Alle pflanzenschutzrechtlichen sowie insbesondere wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Insektiziden sind einzuhalten.

Der Waldbesitzende oder die vom Waldbesitzenden Beauftragten müssen über die notwendigen Kenntnisse verfügen (= Sachkundenachweis).

Maschinenwege

Maschinenwege sind alle unbefestigten, nicht durch LKW befahrbare, aber für Arbeitsmaschinen nutzbare Wege. Sie dienen der Erschließung sonst nicht erreichbarer Flächen. Das Anlegen von Rückegassen im Rahmen der Feinerschließung wird nicht gefördert.

Gefördert wird die Neuanlage und Wiederherstellung vom Grundsatz ohne Materialeinsatz (naturfeste Maschinenwege). Eine Ausnahme besteht bei der Anbindung an bereits bestehende Abfuhrwege, um eine Zerstörung der Abfuhrwege zu vermeiden. Bedingung ist die sinnvolle Einbindung in das vorhandene Wegenetz. Ab einer Hangneigung von 20 % muss eine fachliche Planung für die notwendige Trassierung der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Es gilt das Arbeitsblatt DWA-A 904-1.

Förderfähig ist auch die Anlage auf Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen (mit Einverständniserklärung der Betroffenen).

Unterhaltung und Betrieb von Lagerplätzen

Die Förderung für die Unterhaltung kann der Betreiber eines Lagerplatzes (betrifft nur die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 der Richtlinie) in Anspruch nehmen. Waldbesitzende, die lediglich ihr Holz dorthin transportieren, können die Förderung nach Nr. 2.1 b) der Richtlinie für den Transport auf den Lagerplatz erhalten.

Neuanlage, Erweiterung bzw. die grundhafte Instandsetzung bereits bestehender Löschwasserentnahmestellen

Die Notwendigkeit und der Standort bei Neuanlage bedürfen der Einwilligungserklärung der örtlich zuständigen Feuerwehr und des örtlich zuständigen Betreuungsförstamtes. Eine Zuwegung bzw. Anbindung zum nächsten LKW-fähigen Weg muss vorhanden sein oder ist Bestandteil des Förderantrages. Förderfähig sind auch die Ausgaben für Planungsleistungen und Erkundungsarbeiten oder Anlagen der Brunnen für Löschwasserentnahmestellen.

Bei Anträgen nach 2.3 Holzlagerplätze und 2.4 vorbeugender Waldbrandschutz ist vom Antragsteller eine KMU-Erklärung (Unternehmen die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft) anderenfalls bei großen Antragstellern (Unternehmen die nicht KMU sind) das Formular kontrafaktische Fallkonstellation auszufüllen.

Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.

Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

5. Antragstermine

Bei Maßnahmen nach **Nr. 2.1 und 2.2** der Richtlinie erfolgt die Antragstellung fortlaufend.

Bei Maßnahmen nach **Nr. 2.3 und 2.4** der Richtlinie erfolgt die Antragstellung stichtagsbezogen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. einen jeden Jahres. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten kann zusätzliche Termine bei Notwendigkeit festlegen.

6. Angebotseinholung

Für **Maßnahmen nach Nr. 2.1** der Richtlinie müssen keine Angebote eingereicht werden.

Für **Maßnahmen nach Nr. 2.2** der Richtlinie müssen spätestens mit erstem Zahlantrag der Bewilligungsbehörde die zum Zeitpunkt der Bezuschlagung gültigen Angebote vorgelegt werden.

Für **Maßnahmen nach Nr. 2.3 und 2.4** der Richtlinie sind der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung durch private Antragsteller die gültigen Angebote vorzulegen.

Die Antragstellung für Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber sind, erfolgt über eine Kostenschätzung. Hier sind die Angebote spätestens mit erstem Zahlantrag vorzulegen.

Die Angebote für Maßnahmen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgegeben werden, erfüllen. Sollten keine drei vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Bezuschlagung gültigen Angebote vorliegen, ist bei privaten Antragstellern der Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sowie ein Protokoll der Auswertung (wann und wie zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde) vorzulegen.

Auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt die Kostenherleitung im Antrag / Zahlungsantrag / Liste Rechnungsnachweise. Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, müssen Sie dies nachvollziehbar begründen.

Eine Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen, da als Vorhabenbeginn der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) gilt.

7. Erläuterungen zum Zahlungsantrag / Verfahrensablauf

Die Zahlungsanträge sind durch die Antragsteller zur fachlichen Bewertung beim Landeszentrum Wald einzureichen und nach erfolgter Stellungnahme der zuständigen Bewilligungsbehörde zu übergeben.

Die **fachliche Stellungnahme des Landeszentrums Wald** ist durch das örtlich zuständige Betreuungsforstamt abzugeben. Sie ist zwingend zur Abrechnung erforderlich, auch wenn zur Antragstellung bereits eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Eine Auszahlung erfolgt, wenn die abgerechnete Maßnahme fertiggestellt und vom zuständigen Betreuungsforstamt begutachtet wurde. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden.

Die beizubringenden Anlagen (abhängig von der durchgeführten Maßnahme) entnehmen Sie bitte dem Anlagenblatt im Zahlungsantrag.

Hinweise zum Ausfüllen der Liste Rechnungsnachweise: Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Liste Rechnungsnachweise) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind.

8. Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen

Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Verweigerung der Zuwendung führen.

9. Zuständige Bewilligungsbehörde

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Bewilligungsbehörde.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25

39576 Stendal

Telefon: 03931/633-0

Fax: 03931/633-100

E-Mail: PoststelleSDL@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3+5

29410 Salzwedel

Telefon: 03901/846-0

Fax: 03901/846-100

E-Mail: PoststelleSAW@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/6506 600

Telefax: 0340/6506 601

E-Mail: PoststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Hauptsitz Halberstadt

Große Ringstraße 52

38820 Halberstadt

Telefon: 03941 671-0

Telefax: 03941 671-199

E-Mail: alfhbs.poststelle@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstraße 59

06667 Weißenfels

Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0

Fax: (03443) 280 - 80

E-Mail: Poststelle_ALFF_Sued@alf.mule.sachsen-anhalt.de